



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

Kanalisationsreglement

710

Kanalisationsreglement

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 ^{1.)} sowie
§ 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 ^{2.)}

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

Zur Förderung der allgemeinen Gesundheit, sowie zur Reinhaltung des öffentlichen und privaten Grundes, der Wasserläufe und des Grundwassers baut und unterhält die Gemeinde Niedergösgen ein Kanalisationsnetz.

§ 2 Aufsicht

Bau, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen und privaten Kanalisationsanlagen ab Anschluss bis zum Revisionsschacht werden durch die Werkkommission, Hauskanalisationsanlagen durch die Baukommission überwacht.

§ 3 Anschlusspflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Wasser von allen Gebäuden und Grundstücken in die Kanalisation eingeleitet werden. Im gleichen Sinne besteht die Anschlusspflicht an die Hauptstränge der ARA.

§ 4 Hauptleitungen

¹Über die Erstellung von Hauptleitungen beschliesst die Gemeindeversammlung nach Anträgen von Werkkommission und Gemeinderat.

²Die Hauptleitungen (öffentliche Kanäle) werden in der Regel in bestehende oder im Erschliessungsplan vorgesehene Strassen verlegt.

^{1.)} BGS 131.1

^{2.)} BGS 712.11

³Wo Privateigentum in Anspruch genommen werden muss, gelten für das Durchleitungsrecht die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ^{1.)}

⁴Die Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgen durch

- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren

§ 5 Hausanschlüsse

¹Hausanschlüsse (Privatleitungen) verbinden einzelne Häuser oder Häusergruppen mit den Hauptleitungen.

²Im Allgemeinen ist für jedes Haus ein eigener Anschluss vorzusehen. Für grössere Liegenschaften kann mehr als ein Anschluss gewährt werden.

³Bei grösseren Entfernungen vom Hauptkanal kann mehreren Hausbesitzern ein gemeinsamer Anschluss mit entsprechender Rohrdimension bewilligt werden. Spätere Anschlüsse an Privatleitungen kann die Baukommission verfügen, sofern die Leitung entsprechend dimensioniert ist. Der Anschliessende ist zur prozentualen Kostentragung an den Eigentümer der Leitung verpflichtet. Die gegenseitigen Abkommen sind Sache der Anschliessenden.

⁴Bei Privatkanälen, welche von mehreren Eigentümern benützt werden, sind die Erstellungs- und Unterhaltskosten gemeinsam im Verhältnis der Grundstückgrösse und dem Assekuranzwert der Gebäulichkeiten, welche an diesen Kanal angeschlossen sind, zu tragen. Über allfällige Differenzen in Trasseführung und Kostenverteiler solcher gemeinsamer Privatkanäle entscheidet die Baukommission.

⁵Können Grundbesitzer den Anschluss an einen Hauptkanal nur durch Benützung anderer Grundstücke ermöglichen, so sind die Besitzer der unterhalb liegenden Grundstücke verpflichtet, gegen vollen Ersatz des Schadens das Durchleitungsrecht zu gestatten (ZGB § 691 ^{2.)}).

⁶Für Hausanschlüsse gelten die technischen Vorschriften des § 15.

⁷Die Kosten dieser Anschlüsse fallen ganz zu Lasten der Haus- oder Grundstückbesitzer.

⁸Die Gebühren nach §§ 11 und 14 sind für jedes Gebäude oder Grundstück, welches direkt oder indirekt an das Kanalisationsnetz angeschlossen ist oder davon profitiert, zu entrichten.

§ 6 Anschlussgesuche

¹Gesuche um Bewilligung des Anschlusses an Hauptleitungen oder an schon bestehende Hausanschlüsse sind der Baukommission mit besonderem Anmeldeformular einzureichen unter Vorlage von Plänen im Doppel über Verlegung der Leitungen, Dimensionen, Grabentiefen, Höhenkoten, Kläreinrichtungen usw. Die Baukommission ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen.

²Vor Genehmigung des Gesuchs dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden. Bei Neubauten ist das Anschlussgesuch mit dem Baugesuch einzureichen.

^{1.)} BGS 711.1

^{2.)} SR 210

³Der Gemeindekanzlei ist mindestens 1 Tag vor Inangriffnahme von Anschlussarbeiten Anzeige zu erstatten.

⁴Das Eindecken des Grabens darf erst nach erfolgter Kontrolle vorgenommen werden.

⁵Der Bauherr ist vor Ausführung von Grabarbeiten verpflichtet, sich über die Lage vorhandener Leitungen (Wasser, Telefon, Elektrizität und andere Werkleitungen) zu orientieren und diese fachgemäss zu sichern. Er ist für alle an solchen Leitungen entsprechende Schäden haftbar.

2. Art der Abwässer

§ 7 Definition von Abwassern, Benützungsbeschränkung

¹Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

²Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet.

³Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) schädigende Gase und Dämpfe
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- c) geruchbelästigende Stoffe
- d) Jauche aus Aborten, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Strümpfe, Wegwerfwindeln und ähnliches, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheider usw.
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 30° C
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Behörde auf Grund einer Expertise.

§ 8 Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

- a) Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser, Überlauf von Quellen, Reservoiren und Brunnen, Grundwasser, Rücklaufwasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser ist, wo hydrologisch möglich und vom Gewässerschutz her zulässig, zu ersickern oder – sofern nahegelegen – in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- c) Die Versickerung von Fremd- und Regenwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und Weisungen. Für Versickerungen ist die Versickerungskarte massgebend.

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Kanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist wenn möglich zu bevorzugen.

- a) Strassen können unter Berücksichtigung hydrologischen Verhältnisse und der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze: Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 „Bau durchlässiger und bewachsener Plätze“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt Wald und Landwirtschaft (BUWAL), zu gestalten.

³Bei bestehenden Gebäuden ist das Fremd- und Regenwasser (inkl. Dachwasser) nur bei wesentlichen baulichen Änderungen oder beim Erstellen neuer Entwässerungsanlagen zu separieren.

§ 8 bis Abwasser aus Frei- und Hallenbädern

¹Spritz- und Filterrückspülwässer aus Frei- und Hallenbädern sind in die Schmutzwasserleitungen der Gemeindekanalisation abzuleiten.

²Bei der direkten Badentleerung in die Kanalisation ist der Grundablass des Bades auf maximal 2m³/h zu bemessen. Vor dem Ablass muss das Badwasser auf den chlorfreien Zustand mit dem O-Toluidin-Test überprüft werden. Im Zweifelsfalle ist das Amt für Wasserwirtschaft zur Beratung beizuziehen.

§ 9 Industrielle Abwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Sammelreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Diese Anschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen.

Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen

§ 10 Abschwemmungen

Mit der Inbetriebnahme der Sammelreinigungsanlage sind die bestehenden Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlage zur Vorbehandlung industrieller Abwässer, innert angemessener, vom Gemeinderat festzulegen der Frist auf Kosten des Grundeigentümers ausser Betrieb zu setzen. Unter Vorbehalt von § 7, Abs. 2 und 3, und § 9 sind die Abwässer ohne Vorbehandlung abzuleiten (Schwemmkanalisation).

3. Beitragspflicht der Privaten

§ 11-14 aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. August 1979. Neu geregelt im Reglement Grundeigentümerbeiträge und –gebühren. (791)

4. Bau- und Betriebsvorschriften

§ 15 Allgemeines

Für die technische Ausführung sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Amt für Umweltschutz: Bericht Nr. 38 „Neuer Umgang mit Regenwasser“
- Schweizer Norm SN 592 000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“
- Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Empfehlen V 190 Kanalisationen
- Unterhalt von Kanalisationen, Richtlinie des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSV)

§ 16 Abwasser von Privatland

Das Wasser von Privatland darf nicht auf öffentliches Strassengebiet abgeleitet werden. Es ist vor dem Einfließen in die Kanalisation in Schlamm-sammlern mit Tauchbogen aufzufangen und abzuleiten. Vorbehalten bleibt § 28, Abs. 1.

§ 17 Leitungsgräben

Über die Anlage von Leitungsgräben gelten:

- a) die eidgenössische Verordnung betreffend die Verhütung von Unfällen
- b) die kantonalen Weisungen über die Signalisierung, Beleuchtung und Sicherung von Baustellen im öffentlichen Strassengebiet entsprechend den Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner.

²Im Strassengebiet sind die Ableitungen einzubetonieren.

³Leitungsgräben im öffentlichen Strassengebiet dürfen nur mit kiesigem Material aufgefüllt werden, welches maschinell zu verdichten ist.

⁴Bei Strassen mit Belag sind die Leitungsgräben sofort mit bituminösem Mischgut abzudecken und bis zur Aufbringung des Deckbelages instand zu halten. Im Säumnisfall werden diese Arbeiten durch Gemeindeorgane auf Kosten des Haus- bzw. Grundeigentümers ausgeführt.

⁵Der Bauherr haftet für vorkommende Unfälle, sofern die entstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden.

§ 18 Kanalisationsanschluss

¹Schmutzwasser ist im Schwemmsystem einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Bei Trennsystem ist dieses an die Schmutzwasserleitung anzuschliessen. Die Dichtigkeit der Leitungen inklusive der Leitungsanschlüsse ist mit einer Druckprobe nachzuweisen.

²Dachwasser ist nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der hydrologischen und technischen Verhältnisse zu versickern oder - sofern in der Nähe gelegen - in ein oberirdisches Gewässer zu leiten.

³Strassen- und Platzwasser ist nach Möglichkeit unter Wahrung der nachbarschaftlichen Rechte flächenförmig zu versickern. Hausvorplätze und PW-Parkplätze sind als durchlässige und bewachsene Plätze zu gestalten. Wird Strassen- und Platzwasser gesammelt, so ist es der Mischkanalisation zuzuleiten. Dabei sind bei nichtgewerblichen Garagen und deren Vorplätze, Einstellhallen für Motorfahrzeuge sowie Parkplätzen Einlaufschächte mit Schlamm-sammler und Tauchbogen zu verwenden.

§ 19 Zugänglichkeit

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

§ 20 Spül- und Reinigungsvorrichtungen

¹Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitung sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

²Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen und Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr (mindestens 60, höchstens 100 mm).

§ 21 Revisionsschächte

¹Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Jedenfalls müssen Hauskanalisationen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation auf privatem Grund einen Revisionsschacht aufweisen.

²Die Lichtweite der Revisionsschächte beträgt bei einer Schachttiefe
bis 60 cm: mindestens Ø 60 cm
über 60 cm: mindestens Ø 80 cm

³Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

⁴Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls als Durchlaufrippen auszubilden. Anstatt mittels offener Durchflussrippen können die Bodenleitungen auch als geschlossene Rohre durch den Schacht geführt werden, wobei alsdann geeignete, dichte Spülöffnungen einzubauen sind.

⁵Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von mind. 60 cm lichter Weite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

§ 22 Rohrüberdeckung Durchgang Hausmauer

¹Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein (mindestens 80 cm Überdeckungen).

²Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolsterung zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

§ 23 Entlüftungen

¹Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt mind. 20 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern.

²Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

§ 24 Regenfallrohre

¹Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons angebracht.

²Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

³Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos, usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftungen der Kanalisation nicht hindern dürfen.

§ 25 Geruchverschlüsse

Sämtliche sanitäre Apparate sind mit Geruchverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen. In Räumen mit Abläufen sollte auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

§ 26 Bodenabläufe

¹Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, Garagen, Parkplätzen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack und Tauchbogen als Geruchverschluss mit 20 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler und die Schlamm sacktiefe richten sich nach der Grösse der zu entwässernden Flächen nach folgender Tabelle:

Hartbelag Fläche m ²	Schlamm sammler Durchmesser in m	Nutztiefe ab UK Auslauf in m	Einlaufrost D in m
bis 60	0.50	1.00	0.5
60 - 100	0.60	1.00	0.6
100 - 150	0.70	1.00	0.6
150 - 350	0.80	1.30	0.6 ^{1.)}
350 - 450	1.00	1.30	0.6 ^{1.)}

^{1.)} Nur Schlitzroste zulässig

²Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.

³Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätte, usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf einer Spülöffnung von 80 bis 100 mm lichter Weite aufweisen soll.

§ 27 Sickerleitung

Grundsätzlich ist Sickerwasser von Hausdrainagen versickern zu lassen. In Sickerleitungen darf nur Sickerwasser abgeleitet werden. Werden Sickerleitungen ausnahmsweise an die Ka-

nalisation angeschlossen, so hat der Anschluss über einen separaten Schlamm­sammler mit mindestens 60 cm Schlamm­sack­tiefe und Tauchbogen zu erfolgen. Jede Leitung muss separat in den Sammler geführt werden. Die Möglichkeit des Schmutzwasserrückstaus in Sickerleitungen ist mittels genügend grossen Abstürzen (mind. 50 cm) zu verhindern.

§ 28 Versickerungsanlagen

¹Gesuche für Versickerungsanlagen sind bei der Baukommission einzureichen, die diese prüft und an die zuständige kantonale Behörde weiterleitet.

²Massgebend ist der Bericht Nr. 38 Neuer Umgang mit Regenwasser des Amtes für Umweltschutz vom Juni 1997.

³Versickerungsanlagen sind so anzuordnen und auszuführen, dass keine Gebäude und Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

⁴Der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem maximalen bekannten Grundspiegel muss mindestens 1 m betragen.

⁵Es ist durch geeignetes Vorreinigen des Wassers (z.B. Schlamm­sammler mit Tauchbogen) dafür zu sorgen, dass keine Feststoffe (Sand, Laub usw.) in die Versickerungsanlage gelangen können.

⁶Versickerungsschächte dürfen keinen Überlauf in Kanalisation aufweisen.

⁷Kontrollschächte für Versickerungsanlagen sind im Wiesland, in Gärten oder in Grünanlagen zu erstellen und 20 bis 30 cm über das Terrain hochzuziehen. Sie sind so auszubilden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist.

⁸Sämtliche Schächte einer Versickerungsanlage sind mit verschliessbaren Deckeln und mit einer dauerhaften und deutlich sichtbaren Beschriftung „Versickerungsanlage“ zu versehen.

⁹Bei allen Versickerungsanlagen ist sicherzustellen, dass bei Störfällen kein verschmutztes Abwasser eindringt oder versickert. Ebenso ist bei der Ausführung von Abwasseranlagen zu achten, dass keine Fehlanschlüsse an Versickerungsanlagen erfolgen.

§ 29 Abscheider

¹Abwasser aus Räumen und von Plätzen, in und von denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garage, Garagevorplätze, Autowaschplätze, Reparaturwerkstätten, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter der Verwendung von Mineralölabscheidern gemäss SN 592 000 in die Kanalisation eingeleitet werden.

²Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für Fleisch verarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie kann im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle der Einbau eines Fettabscheiders verlangt werden.

§ 30 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen, Rückstauverschlüsse

¹Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über

die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweise eingestaut werden können, sind selbständig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fallleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpenanlagen zu entwässern. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei der Gemeindekanzlei einzuholen.

²Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion obiger Anlagen verantwortlich.

§ 31 Bauvorschriften für Bodenleitungen

¹Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst gradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch und absolut dicht zu verlegen.

²Das Gefälle soll normalerweise für Schutzwasserleitungen mindestens 3 % und für Reinwasserleitungen wenigstens 1,5 % betragen. Kleinere Gefälle können gestattet werden, wenn obige Vorschriften unverhältnismässig Erschwernisse und Kosten verursachen; in diesem Fall sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite von Abwasserleitungen soll mindestens 12 cm betragen. Im Allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

Anschlussleitungen für	Minimaldurchmesser in cm:
• Einfamilienhäuser	15
• Mehrfamilienhäuser	20
Zweigleitungen im Anschluss an:	
• WC-Fallrohre	12
• übrige Fallrohre (Dachwasser, Küchenwasser, Badwasser usw.)	10
Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis Ø 50 cm	10
Abteilungen von Sammlern über Ø 50 cm	12

³Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung in einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.

⁴Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

⁵Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

⁶Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses, zu erfolgen.

⁷In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im Übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten.

⁸Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgendwie möglich in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 32 Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

§ 33 Reinigung der Entwässerungsanlagen

¹Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal, durchzuspülen und zu reinigen

²Einzelkläranlagen (gemäss § 3, 2c) sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20% des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammabnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

³Schlammfänger, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf gemäss Weisung der Ortsbehörde zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Ortsbehörde auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

5. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 34 Strafbestimmung

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse von Fr. 300. – bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 35 Haftung der Grundeigentümer

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

§ 36 Schäden

Für Schäden an Privateigentum, verursacht durch Rückstau in Leitungen infolge höherer Gewalt, ist die Gemeinde nicht haftbar.

§ 37 Streitfälle

Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügung der Bau- und der Werkkommission, die sich auf dieses Reglement stützt, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden und gegen Verfügungen des Gemeinderates innert der gleichen Frist beim Regierungsrat.

§ 38 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft und ersetzt dasjenige vom 19. Februar 1971.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25. Januar 2000:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Henzmann

Albin Schlosser

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 242 genehmigt.

Solothurn, den 15. Februar 2000

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller